

Wichtige Änderungen  
in Recht und Gesetz

Ausgabe 11, 2017  
November / Dezember

# steuern+recht aktuell

**pwc**

## Inhalt

### Business Meldungen

- Quellensteuer-Leitlinien der Europäischen Kommission
- US-Steuerreform am Ziel
- Bilanzsteuerrecht: Verpflichtungsübernahmen, Schuldbeitritte und Erfüllungsübernahmen
- Finales Anwendungsschreiben zur Verlustabzugsbeschränkung veröffentlicht
- Finanzministerium klärt Zweifelsfragen zum neuen Investmentsteuergesetz

### Rechtsprechung

- EuGH kippt deutsche Treaty-Shopping-Regelung
- Unterschiedliche Behandlung von Preisabschlägen bei Arzneimitteln unionsrechtswidrig
- EU-Recht: Sanierungsklausel doch keine unzulässige staatliche Beihilfe?
- „Finale“ Verluste einer italienischen Betriebsstätte in Deutschland nutzbar?
- Vorsteuerabzug einer Gemeinde bei gemischter Nutzung eines Marktplatzes
- Mitunternehmerschaft auch bei nur kurzfristiger Kommanditistenstellung möglich
- Grundsteuerbefreiung bei Öffentlich Privater Partnerschaft
- Nachträgliche Herabsetzung eines wirksam vereinbarten Ruhegehalts führt zu Arbeitslohn
- Schenkungsteuer: Spielerüberlassung als freigebige Zuwendung an Fußballverein
- Gewerbesteuer: Hinzurechnung von Dividenden nicht um ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung zu kürzen
- Ist die Gewinnkorrektur bei unentgeltlicher Vorteilsgewährung mit Unionsrecht vereinbar?
- Medizinische Analysen eines Facharztes für Labordiagnostik umsatzsteuerfrei?
- Organschaft: Keine sachliche Unbilligkeit bei verzögerter Registereintragung

### PwC Service

- Seminar: Aktuelles zur Umsatzsteuer 2018

## Business Meldungen

### Quellensteuer-Leitlinien der Europäischen Kommission

*Die EU-Kommission hat am 11. Dezember 2017 neue Quellensteuer-Leitlinien vorgelegt, die die Kosten für die Mitgliedstaaten senken und die Verfahren für grenzübergreifend tätige Anleger in der EU vereinfachen sollen.*

Die EU Kommission hat neue Quellensteuer-Leitlinien vorgelegt, die der Verbesserung und Erleichterung von Quellensteuerverfahren dienen sollen. Der Kodex enthält eine Bestandsaufnahme der Probleme, mit denen grenzübergreifend tätige Anleger derzeit konfrontiert sind, und zeigt auf, wie Steuerverfahren effizienter gestaltet werden können. Die Umsetzung des Verhaltenskodex ist für die Mitgliedstaaten freiwillig. Die Leitlinien geben den Mitgliedstaaten praktische Lösungsmöglichkeiten für zentrale Fragen an die Hand. Dazu gehören unter anderem:

- Informationen über die Berechtigung zur Einreichung von Erstattungsanträgen („entitlement to submit refund claims or apply for relief“);
- Implementierung eines effizienten und nutzerfreundlichen digitalen Quellensteuerverfahrens („efficient and user-friendly digital WHT procedures“);
- Implementierung eines effizienten internen IT-Systems („efficient internal IT systems“);
- Gewährleistung einer kurzfristigen Erstattung („effective reliefs and provision of refunds in a short period“);
- Erstellung von nutzerfreundlichen Formularen („user-friendly forms“);
- Erstellung von nutzerfreundlichen Dokumentationsanforderungen („user-friendly documentation requirements“);
- Einrichtung eines zentralen Kontakts („set up a single point of contact“);
- Errichtung eines Prozesses zur Entlastung an der Quelle („relief at source“).

Die Leitlinien sind Teil des „EU-Aktionsplans für die Kapitalmarktunion“, im Rahmen dessen die Europäische Kommission plant, einen EU-weiten Kapitalmarkt bis 2019 umzusetzen.

#### **Fundstelle**

Europäische Kommission, Pressemitteilung vom 11. Dezember 2017

### US-Steuerreform am Ziel

*Beide Kammern des US-Kongresses, Repräsentantenhaus und Senat, hatten sich am 15. Dezember 2017 im Vermittlungsausschuss auf einen gemeinsamen Gesetzentwurf zu einer Reform der US-Bundesbesteuerung geeinigt, dem der US-Kongress wenig später final zugestimmt hat. Das Gesetz ist am 22. Dezember 2017 von Präsident Trump unterschrieben worden und damit in Kraft getreten.*

Das Gesetz sieht u.a. eine Senkung des US-Körperschaftsteuersatzes auf 21% vor, eine „Erhöhung“ um einen Prozentpunkt im Vergleich zu dem bisher diskutierten Steuersatz von 20%. Die zuvor vom Repräsentantenhaus vorgeschlagene „Excise Tax“, eine Verbrauchsteuer auf bestimmte Zahlungen von US-Gesellschaften an ausländische

verbundene Unternehmen, ist im Gesetz nicht enthalten. Stattdessen wurde die vom Senat vorgeschlagene „Base erosion and anti-abuse tax“ übernommen. Bei den Zinsabzugsbeschränkungen ist eine moderate Lockerung im Vergleich zu den bisher diskutierten Vorschlägen vorgesehen: Neben die mit der deutschen Zinsschranke vergleichbaren neuen 30% EBIT(DA)-Regelung sollte ein „worldwide leverage test“ treten. Letzterer hat jedoch keinen Niederschlag im Gesetz gefunden.

Einen Überblick über die Inhalte des Gesetzes und mögliche Auswirkungen auf deutsche Unternehmen - basierend auf dem in der Sache unverändert gebliebenen gemeinsamen Gesetzentwurf - finden Sie [hier](#).

## Bilanzsteuerrecht: Verpflichtungsübernahmen, Schuldbeitritte und Erfüllungsübernahmen

*Das Bundesfinanzministerium hat in einem Anwendungsschreiben zur steuerlichen Gewinnermittlung bei Verpflichtungsübernahmen, Schuldbeitritten und Erfüllungsübernahmen mit vollständiger oder teilweiser Schuldfreistellung Stellung genommen. Anlass waren mehrere Urteile des Bundesfinanzhofes zu dieser Thematik und die im Dezember 2013 erfolgten Gesetzesänderungen im Einkommensteuergesetz.*

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2017/12/06/bilanzsteuerrecht-verpflichtungsuebernahmen-schuldbeitritte-und-erfuellungsuebernahmen/>

## Finales Anwendungsschreiben zur Verlustabzugsbeschränkung veröffentlicht

*Das Bundesfinanzministerium hat das finale Anwendungsschreiben zur Verlustabzugsbeschränkung nach § 8c Körperschaftsteuergesetz unter Berücksichtigung der Stille-Reserven-Klausel sowie der Konzernklausel veröffentlicht. Das aktuelle Schreiben ersetzt das Vorgängerschreiben vom 4. Juli 2008.*

Neben Anpassungen an zwischenzeitliche Rechtsprechung sowie redaktionellen Veränderungen geht das aktualisierte Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 28. November 2017 erstmals auf Fragen des unterjährigen schädlichen Beteiligungserwerbs, der Konzernklausel und der Stille-Reserven-Klausel ein.

Mehr dazu finden Sie in unserem [Newsflash](#) vom 30. November 2017.

## Finanzministerium klärt Zweifelsfragen zum neuen Investmentsteuergesetz

In einem am 24. November 2017 veröffentlichten Schreiben beschäftigt sich das Bundesfinanzministerium mit dringliche Fragen der Deutschen Kreditwirtschaft und des Bundesverbandes Investment und Asset Management e. V. zur Anwendung des Investmentsteuergesetzes in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2017/11/28/finanzministerium-klart-zweifelsfragen-zum-neuen-investmentsteuergesetz/>

## Rechtsprechung

### EuGH kippt deutsche Treaty-Shopping-Regelung

*Der in § 50d Abs. 3 Einkommensteuergesetz alter Fassung geregelte Ausschluss der völligen oder teilweisen Erstattung von Kapitalertragsteuer an bestimmte „zwischenengeschaltete“ ausländische Gesellschaften ist unionsrechtlich nicht haltbar. Dies hat der Europäische Gerichtshof aufgrund zweier Vorlagen des Finanzgerichts Köln ohne vorherige mündliche Verhandlung entschieden und eine Verletzung sowohl der Mutter-Tochter-Richtlinie als auch der Niederlassungsfreiheit gerügt.*

Mehr dazu finden Sie in unserem [Newsflash](#) vom 20. Dezember 2017.

### Unterschiedliche Behandlung von Preisabschlägen bei Arzneimitteln unionsrechtswidrig

*Der Europäische Gerichtshof sieht in der unterschiedlichen Behandlung der Preisabschläge pharmazeutischer Unternehmen zugunsten gesetzlicher Krankenkassen und solcher zugunsten privater Krankenversicherungen einen Verstoß gegen die unionsrechtlichen Vorgaben. Das Gericht folgt insoweit den Schlussanträgen des Generalanwalts und bestätigt die Zweifel des Bundesfinanzhofes, der den Fall den Luxemburger Richtern vorgelegt hatte.*

Hintergrund und Ausgangslage: Gegenstand des Urteils sind die Abschläge, die die pharmazeutischen Unternehmer aufgrund § 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel (AMRabG) den Unternehmern der privaten Krankenversicherung einzuräumen haben. Bislang durften diese Abschläge – anders als die Abschläge, die der gesetzlichen Krankenversicherung eingeräumt werden – die Umsatzsteuer auf die Ausgangsumsätze der betreffenden pharmazeutischen Unternehmer nicht mindern, weil die Unternehmer der privaten Krankenversicherung (nach derzeitiger Auffassung der Finanzverwaltung, vgl. dazu Abschnitt 10.3 Abs. 7 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses) insofern nicht in die Leistungskette eingebunden sind, als sie die Arzneimittel nicht selbst erwerben, sondern lediglich ihren Versicherten die Kosten erstatten. Der BFH hatte die interessierenden Rechtsfragen in seinem damaligen Beschluss V R 42/15 dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vorgelegt.

Der Generalanwalt hatte in seinen Schlussanträgen eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zur Minderung der Bemessungsgrundlage gesehen. Danach müsse ein Steuerpflichtiger mit dem unmittelbar Rabattbegünstigten nicht vertraglich verbunden sein, damit ein Preisnachlass nach der Bewirkung des Umsatzes gegeben sein kann. Auch der EuGH stößt ins gleiche Horn und sieht im Fall des Abschlags an Unternehmen der privaten Krankenversicherung eine umsatzsteuerliche Entgeltminderung.

Der EuGH hat in Fortsetzung seiner früheren Rechtsprechung zur Rabattgewährung bekräftigt, dass es nicht in Einklang mit der Mehrwertsteuerrichtlinie stünde, wenn der Betrag, der als Bemessungsgrundlage für die geschuldete Mehrwertsteuer dient, höher wäre als der Betrag, den der Lieferer letztlich erhalten hat. Dabei sieht der EuGH dem Wortlaut des Urteils zufolge die privaten Krankenversicherer als Endverbraucher an, während er die Versicherten selbst als "unmittelbare Empfänger" der Arzneimittellieferungen bezeichnet. Die beim Kauf der Arzneimittel geleisteten Zahlungen seien als Gegenleistung eines Dritten anzusehen, wenn die betreffenden Dritten (hier: die Versicherten) Erstattung von den Unternehmen der privaten Krankenversicherung begehren und Letztere gemäß der nationalen Regelung den Abschlag erhalten, den ihnen das pharmazeutische Unternehmen gewähren muss. Somit seien die Unternehmen der privaten Krankenversicherung als Endverbraucher einer Lieferung durch ein mehrwertsteuerpflichtiges pharmazeutisches Unternehmen anzusehen, so dass der von der Finanzverwaltung erhobene Betrag den vom Endverbraucher gezahlten Betrag nicht übersteigen darf. Mit anderen Worten: Es liegt ein umsatzsteuerlich relevanter Preisnachlass vor, da der Steuerpflichtige wegen des

Abschlags, den er den Unternehmen der privaten Krankenversicherung gewährt hat, einen Teil der Gegenleistung nicht erhalten hat.

### **Fundstelle**

EuGH-Urteil vom 20. Dezember 2017 (C-462/16), *Boehringer Ingelheim Pharma*

## **EU-Recht: Sanierungsklausel doch keine unzulässige staatliche Beihilfe?**

*In die seit 2010 schwelende EU-Rechtsfrage, ob die deutsche Ausnahmeregelung zur Verlustabzugsbeschränkung, die Sanierungsklausel in § 8c Abs. 1a Körperschaftsteuergesetz, als unzulässige staatliche Beihilfe einzustufen ist, kommt Bewegung. Das Europäische Gericht hatte im Februar 2016 die betreffenden zwei Unternehmensklagen als unzulässig abgewiesen, worauf Rechtsmittel beim Europäischen Gerichtshof eingelegt wurden. In einem der Verfahren empfiehlt der Generalanwalt nun in seinen Schlussanträgen zu entscheiden, dass die zuvor vom Europäischen Gericht festgestellte Unionswidrigkeit nicht aufrechterhalten werden kann.*

Nach Auffassung des Generalanwalts habe das Europäische Gericht (EuG) - wie auch die Kommission - das Referenzsystem für die Bestimmung der Selektivität zu Unrecht in den Regelungen über den schädlichen Beteiligungserwerb nach § 8c Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) gesehen. Stattdessen bestehe das Referenzsystem in der zeitlich unbegrenzten Nutzbarkeit von Verlusten. Die Sanierungsklausel in § 8c Abs. 1a KStG sei Bestandteil des Referenzsystems und wirke daher nicht selektiv. Folglich sei sie nicht beihilferechtswidrig. Kommission und EuG sähen zu Unrecht einen qualitativen Unterschied zwischen der Sanierungsklausel in § 8c Abs. 1a KStG in der Fassung des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes und der "alten" Sanierungsklausel in der Mantelkaufregelung des § 8 Abs. 4 KStG a.F. Unterschiede zwischen diesen beiden Normen gebe es nur in der Gesetzgebungstechnik, da die Sanierungsklausel in der alten Regelung Bestandteil der Vorschrift über den Verlustverfall gewesen sei, während § 8c Abs. 1a KStG als eigene Vorschrift im Nachhinein in die Vorschrift des § 8c KStG integriert worden sei.

Mehr zum Hintergrund und zur Entwicklung des Rechtsstreits finden Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2017/12/22/eu-recht-sanierungsklausel-doch-keine-unzulaessige-staatliche-beihilfe/>

## **„Finale“ Verluste einer italienischen Betriebsstätte in Deutschland nutzbar?**

*Verluste der italienischen Betriebsstätte einer GmbH sind „finale“ und damit in Deutschland zu berücksichtigen, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie künftig im Quellenstaat genutzt werden können und eine Übertragung auf einen Dritten ausgeschlossen ist. Insoweit folgt das Finanzgericht Hamburg einschlägiger EuGH- und BFH-Rechtsprechung. Der BFH hat das Revisionsverfahren bis zum Ergehen eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes in einem vergleichbaren Fall ausgesetzt.*

Sind abkommensrechtlich freigestellte „finale“ Verluste einer endgültig geschlossenen ausländischen Betriebsstätte mangels Vergleichbarkeit der Situation in- und ausländischer Betriebsstätten im Inland nicht abzugsfähig? Diese Frage liegt dem BFH im Revisionsverfahren vor. Im Hinblick auf das in einem dänischen Fall anhängige EuGH-Verfahren C-650/16, *Bevola und Jens W. Trock* haben die obersten Steuerrichter das Verfahren I R 17/16 zunächst ausgesetzt. Im dänischen Fall muss der EuGH nämlich folgender (Vorlage)Frage nachgehen: „Steht Art. 49 AEUV (zur Beschränkung der Niederlassungsfreiheit) einer nationalen Steuerregelung wie der im Ausgangsverfahren streitigen entgegen, die einen Abzug für Verluste von gebietsansässigen Zweigniederlassungen zulässt, einen Abzug für Verluste von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Zweigniederlassungen aber auch dann verwehrt, wenn die im Urteil des

EuGH in der Rechtssache C-446/03, *Marks & Spencer*, Rn. 55 f., angeführten Voraussetzungen vorliegen, sofern der Konzern nicht unter den im Ausgangsverfahren beschriebenen Bedingungen die internationale gemeinsame Besteuerung gewählt hat?“

Mehr zu diesem Fall hatten wir in unserem Blog *Steuern & Recht* berichtet unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2017/12/12/finale-verluste-einer-italienischen-betriebsstaette-deutschland-nutzbar/>

## Vorsteuerabzug einer Gemeinde bei gemischter Nutzung eines Marktplatzes

*Verwendet eine als juristische Person des öffentlichen Rechts tätige Gemeinde ihren Marktplatz sowohl für wirtschaftliche wie auch für hoheitliche Zwecke, kann sie diesen nicht in vollem Umfang ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zuordnen und ist deshalb nur anteilig zum Vorsteuerabzug berechtigt.*

In den Streitjahren (2009 und 2010) errichtete die Stadt (Klägerin) in der Stadtmitte auf dem Gelände eines ehemaligen Supermarktes einen als „Marktplatz“ bezeichneten Platz, bestehend aus einer Bühnenanlage mit Zuschauertribüne, Ruhebänken sowie einem Geräte- und Abstellraum. Weiterhin wurden Basaltsäulen errichtet und Hinweistafeln angebracht, die über die Bedeutung des Badeortes informieren. Schließlich ließ die Klägerin einen Wasserlauf mit zwei Brunnen erstellen, den Platz entsprechend befestigen, gärtnerisch gestalten und teilweise umzäunen. Im Zuge der Baumaßnahmen wurde auf dem an den Marktplatz angrenzenden Kurpark eine öffentliche Toilettenanlage errichtet. Die Klägerin machte den Abzug der auf die Umbaukosten für den Marktplatz entfallenen Vorsteuerbeträge geltend. Der Platz wurde in 2010 für die Ausrichtung eines Weinfestes, für „public viewing“ zur Fußballweltmeisterschaft 2010 sowie für verschiedene Open-Air-Konzerte mit freiem Eintritt genutzt, nicht aber für Zwecke des jeweils am Dienstag an anderer Stelle stattfindenden Wochenmarktes. Hieraus folgerte das Finanzamt, dass der Marktplatz nicht für eine steuerpflichtige wirtschaftliche Tätigkeit (Kurbetrieb der Klägerin) verwendet werde und deshalb kein Anspruch auf Vorsteuerabzug bestehe. Der BFH hob das ablehnende Urteil des Finanzgerichts auf und hat die Sache nach dort zurückverwiesen.

Das Finanzgericht geht davon aus, dass eine gemischte Nutzung des Marktplatzes vorliegt, weil die Klägerin diesen Platz im Rahmen ihres Kurbetriebs unternehmerisch und im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgabe als Straßenbaulastträger (Errichtung von Straßen und Plätzen zur allgemeinen Nutzung) nichtunternehmerisch nutzt. In diesem Fall hat die Klägerin nicht die Möglichkeit, gemischt genutzte Gegenstände insgesamt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zuzuordnen, sondern kann den Vorsteuerabzug nur anteilig geltend machen. Die Feststellungen des Finanzgerichts reichen jedoch nach Dafürhalten der obersten Steuerrichter nicht aus, um tatsächlich beurteilen zu können, ob die Klägerin aus den Kosten für die Errichtung und Gestaltung des sogenannten Marktplatzes einen (anteiligen) Vorsteuerabzug geltend machen kann. Dieser könne, so der BFH, sowohl an der Unternehmereigenschaft der Klägerin als auch am Erfordernis eines direkten und unmittelbaren Zusammenhangs zwischen Eingangs- und Ausgangsumsatz scheitern.

Sollte das Finanzgericht nach neuerlicher Prüfung zu der Auffassung kommen, dass die Klägerin mit ihrem Kurbetrieb unternehmerisch tätig ist und die Aufwendungen für den Marktplatz in einem unmittelbaren und direkten Zusammenhang mit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit stehen, liegt eine gemischte Tätigkeit im Sinne von § 15 Abs. 4 Satz 1 Umsatzsteuergesetz vor, die zum anteiligen Vorsteuerabzug berechtigt.

### **Fundstelle**

BFH-Urteil vom 3. August 2017 (V R 62/16), veröffentlicht am 6. Dezember 2017

## Mitunternehmerschaft auch bei nur kurzfristiger Kommanditistenstellung möglich

*Mitunternehmer kann auch sein, wer einen Anteil an einer Personengesellschaft erwirbt, um ihn kurze Zeit später weiterzuveräußern. Entscheidend ist, ob der Gesellschafter aufgrund seiner gesellschaftlichen oder einer wirtschaftlich vergleichbaren Stellung Mitunternehmerinitiative ausüben kann und Mitunternehmerrisiko trägt.*

Die Klägerin hatte am 9. Januar 2008 Anteile an der A-KG (einem Publikumsfonds, der den Bau und Betrieb eines Containerschiffs zum Geschäftsgegenstand hatte) erworben. Die Anteilserwerbe wurden am 14. Februar 2008 von der Komplementärin rückwirkend zum 1. Februar 2008 genehmigt, die Eintragung in das Handelsregister erfolgte im Oktober 2008. Bereits mit Vertrag vom 4. Februar 2008 hatte die Klägerin diese Kommanditanteile an eine andere KG weiterveräußert. Das Finanzamt lehnte die Einbeziehung der Klägerin in die gesonderte und einheitliche Feststellung ab, da sie nicht Mitunternehmerin der A-KG gewesen sei. Vor den Gerichten war dies jedoch nicht haltbar. Hatte bereits das Finanzgericht der Klage stattgegeben, wies nun auch der BFH das Finanzamt in die Schranken.

Die Klägerin muss in die Gewinnfeststellung der A-KG einbezogen werden, denn sie war im Streitjahr 2008 Mitunternehmerin. Dem Erwerber eines KG-Anteils kann die Mitunternehmerstellung bereits vor der gesellschaftsrechtlichen Wirksamkeit des Gesellschafterwechsels zuzurechnen sein. Voraussetzung dafür ist, dass der Erwerber rechtsgeschäftlich eine auf den Erwerb des Gesellschaftsanteils gerichtete, rechtlich geschützte Position erworben hat, die ihm gegen seinen Willen nicht mehr entzogen werden kann und die ihm die Übernahme des Mitunternehmerrisikos sowie die Wahrnehmung der Mitunternehmerinitiative sichert. Dies war hier der Fall.

Durch Erwerb der Anteile war die Klägerin Gesellschafterin der A-KG in der Zeit vom 1. Februar bis zum 4. Februar 2008. Darüber hinaus ging die Mitunternehmerstellung bereits zum 9. Januar 2008, dem schuldrechtlichen Übertragungstichtag, auf die Klägerin über. Denn mit Abschluss der Kaufverträge hatte die Klägerin bereits „eine rechtlich geschützte, auf den Erwerb der Anteile gerichtete Position erworben, die ihr gegen ihren Willen nicht mehr entzogen werden konnte“. Der zivilrechtliche Anteilsübergang hing nur noch von der Genehmigung der Komplementärin der A-KG ab, die diese nur aus wichtigem Grund versagen konnte. Daher konnte die Klägerin ab dem 9. Januar 2008 anstelle der bisherigen Kommanditisten aufgrund der ihr zustehenden umfangreichen Mitwirkungsrechte auch Mitunternehmerrisiko und –initiative entfalten. Das Mitunternehmerrisiko ergab sich für den BFH aufgrund der Gewinnenteilhabe und der Beteiligung an den Wertsteigerungen des Betriebsvermögens der A-KG (z B stille Reserven, Geschäftswert). Mit Übertragungstichtag standen der Klägerin sämtliche Ausschüttungen und sonstigen Ansprüche aus der Beteiligung zu, da die Verkäufer diese Ansprüche bereits mit Abschluss der Kaufverträge an die Klägerin abgetreten haben. Der aus der Veräußerung der erworbenen Anteile erzielte Veräußerungsgewinn spreche im Übrigen für eine Gewinnerzielungsabsicht, so der BFH.

Anmerkung: Die obersten Steuerrichter sahen in der Tatsache, dass die Klägerin Zwischenerwerberin von KG-Anteilen anstatt Vermittler zwischen Veräußerern und Erwerber war, keinen Gestaltungsmissbrauch. Da die Personengesellschaft ihren Gewinn nach der Tonnage ermittelte, umfasst der deswegen pauschal ermittelte Betrag auch Gewinne aus der Veräußerung von Mitunternehmeranteilen unabhängig von der Beteiligungsdauer.

### **Fundstelle**

BFH-Urteil vom 22. Juni 2017 (IV R 42/13), veröffentlicht am 6. Dezember 2017

## Grundsteuerbefreiung bei Öffentlich Privater Partnerschaft

*Ein Grundstück, das eine juristische Person des öffentlichen Rechts unmittelbar für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch benutzt und das ausschließlich ihr zuzurechnen ist, ist auch dann von der Grundsteuer befreit, wenn es mit einem Erbbaurecht zugunsten eines privaten Rechtsträgers belastet ist. So lautet das Resümee des Bundesfinanzhofs zur Reichweite der Steuerbefreiung für Öffentlich Private Partnerschaften.*

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2017/11/23/grundsteuerbefreiung-bei-oeffentlich-privater-partnerschaft/>

## Nachträgliche Herabsetzung eines wirksam vereinbarten Ruhegehalts führt zu Arbeitslohn

*Stellt der teilweise Verzicht eines Gesellschafter-Geschäftsführers gegenüber seiner Kapitalgesellschaft auf bereits erdiente Versorgungsansprüche als Folge einer Gehaltsanpassung und zur Vermeidung einer sogenannten Überversorgung eine verdeckte Einlage und damit korrespondierend Arbeitslohn dar? Der Bundesfinanzhof hat diese Frage in einem aktuellen Urteil bejaht.*

Dem Kläger als alleinigem Gesellschafter-Geschäftsführer (GesGF) einer GmbH wurde bei Vollendung des 65. Lebensjahres und Ausscheiden aus der Geschäftsführung eine Pension auf Lebenszeit in Höhe von 45 % seiner ihm zuletzt gezahlten monatlichen Bezüge zugesagt. Später wurden die Bezüge stark gesenkt. Um eine Überversorgung zu verhindern, wurde das monatliche Ruhegehalt dann auf 75 % des zuletzt bezogenen Gehalts angepasst. Das Finanzamt setzte daraufhin höhere Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit an, da durch den Verzicht Arbeitslohn zugeflossen sei. Das Finanzgericht hatte die Klage abgelehnt, der BFH sah dies in der Streitfrage genauso, verwies die Sache allerdings an das Finanzgericht zurück.

Urteilstenor der obersten Steuerrichter: Der (teilweise) Verzicht eines beherrschenden GesGF auf seine bereits erdienten Pensionsansprüche gegenüber seiner Kapitalgesellschaft im Wege der verdeckten Einlage führt bei ihm zum Zufluss von Arbeitslohn. Verzichtet ein GesGF gegenüber seiner Kapitalgesellschaft auf eine bereits erdiente (werthaltige) Pensionsanwartschaft, ist darin nur dann keine verdeckte Einlage zu sehen, wenn auch ein fremder Geschäftsführer unter sonst gleichen Umständen die Pensionsanwartschaft aufgegeben hätte. Liegen die Gründe der Zusage der Altersversorgung im Anstellungsvertrag, führt der Verzicht auf die erdiente und werthaltige Anwartschaft zu einem Lohnzufluss in Höhe des Teilwerts (Barwerts) der Pensionsanwartschaft des GesGF und nicht etwa in Höhe des „Teilwerts“ der Pensionsverbindlichkeit der Kapitalgesellschaft.

Es handelt sich nach Meinung der Münchener Steuerrichter um eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit, bei der die Anwendung der sogenannten Fünftelregelung des § 34 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 Einkommensteuergesetz in Betracht kommt. Da das Finanzgericht hierzu keine Feststellungen getroffen hat, musste die Sache nach dort zurückverwiesen werden.

### **Fundstelle**

BFH-Urteil vom 23. August 2017 (VI R 4/16), veröffentlicht am 22. November 2017

## Schenkungsteuer: Spielerüberlassung als freigebige Zuwendung an Fußballverein

*Überlässt ein Dritter seine Arbeitnehmer einem Fußballverein zum Einsatz als Fußballspieler, Trainer oder Betreuer, ohne dafür eine übliche Vergütung zu erhalten, liegt im Vergütungsverzicht eine freigebige Zuwendung des Dritten an den Verein.*



Mehr dazu finden Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2017/11/22/schenkungsteuer-spielerueberlassung-als-freigebig-zuwendung-an-fussballverein/>

## Gewerbsteuer: Hinzurechnung von Dividenden nicht um ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung zu kürzen

*Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Streubesitzdividenden nicht um von der Muttergesellschaft vorgenommene ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibungen zu mindern ist.*

Bei der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung von Streubesitzdividenden nach § 8 Nr. 5 Gewerbesteuergesetz (GewStG) ist der Hinzurechnungsbetrag (hier: die Körperschaftsteuerfreie Dividende) nicht um die durch die Dividendenbezieherin vorgenommene Teilwertabschreibung auf ihre Beteiligung an der ausschüttenden Tochtergesellschaft zu mindern. So lautet der Tenor des BFH-Urteils, mit dem die Münchner Richter ihre bereits in 2007 geäußerte Rechtsauffassung bestätigen.

Die Klägerin war mit knapp 2% an einer AG beteiligt. Deren Aktivvermögen bestand größtenteils aus Anteilen an verbundenen Unternehmen. Mit der späteren Veräußerung ihrer Beteiligungen sowie dem Betriebsgrundstück hatte die AG im Ergebnis ihr gesamtes Geschäft abgestoßen. Da sich deren Anteilswert bei der Klägerin durch die ganz wesentlich aus der Veräußerung der Vermögenssubstanz und der Verwendung von Gewinnrücklagen gespeisten Ausschüttungen nachhaltig reduziert hatte, nahm die Klägerin in ihren Bilanzen (Streitjahre 2009 und 2011) eine ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung um den Betrag der jeweils erhaltenen Ausschüttung vor. Die empfangenen Dividenden (vermindert um die pauschal mit 5% nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben) blieben Körperschaftsteuerfrei, die ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung wurde dem Körperschaftsteuerlichen Einkommen der Klägerin gemäß § 8b Absatz 3 Körperschaftsteuergesetz (KStG) außerbilanziell hinzugerechnet. Das Finanzamt rechnete den steuerfrei gebliebenen Teil der jeweiligen Dividende dem gewerbsteuerlichen Ergebnis wieder hinzu, da die Voraussetzungen des Schachtelprivilegs (Beteiligung von mindestens 15%, § 9 Nr. 2a GewStG) nicht erfüllt waren. Eine gleichzeitige Minderung des gewerbsteuerlichen Hinzurechnungsbetrags um den Wert der jeweils vorgenommenen Teilwertabschreibung erfolgte nicht. Das Finanzgericht hatte zuvor der Klage unter Hinweis auf eine Systemwidrigkeit zwischen den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes und des Gewerbesteuergesetzes stattgegeben. Der BFH sah dies anders.

Die Hinzurechnung ist nicht um die von der Klägerin jeweils vorgenommenen ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibungen, die im Rahmen der Ermittlung des Körperschaftsteuerlichen Gewinns ebenfalls unberücksichtigt geblieben sind, zu mindern. Die Hinzurechnungsvorschrift in § 8 Nr. 5 GewStG stelle zwar auf das Verbot des Betriebsausgabenabzugs in § 3c Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) ab, wonach im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehende Betriebsausgaben nicht abgezogen werden dürfen. Jedoch handelt es sich bei den ausschüttungsbedingten Abschreibungen nach Meinung des BFH nicht um Betriebsausgaben im Sinne von § 3c Abs. 2 EStG, sondern um substanzbezogene Gewinnminderungen, die von dem Abzugsverbot des § 8b Abs. 3 Satz 3 KStG erfasst werden. Die Vorschrift des § 3c EStG werde von der spezielleren Regelung des § 8b Absatz 3 Satz 3 KStG verdrängt.

Die Klägerin hatte ferner die „Doppelbelastung von Nichtschachteldividenden“ durch die Hinzurechnung der Dividende ohne Korrektur um die Teilwertabschreibung ins Feld geführt. Der BFH sieht hierin jedoch keinen Verstoß gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip und Artikel 3 GG, da diesem Maßstab – so die obersten Steuerrichter wörtlich – keine Verpflichtung des Gesetzgebers zur Wahrung des sogenannten objektiven Nettoprinzips für die gewerbsteuerliche Bemessungsgrundlage entnommen werden kann.

**Fundstelle**

BFH-Urteil vom 11. Juli 2017 (I R 88/15), als *NV-Entscheidung* veröffentlicht am 13. Dezember 2017

## Ist die Gewinnkorrektur bei unentgeltlicher Vorteilsgewährung mit Unionsrecht vereinbar?

*Das Finanzgericht Rheinland Pfalz hat dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob § 1 Außensteuergesetz in der ab 2003 geltenden Fassung zur Gewinnkorrektur bei Geschäftsbeziehungen zu Nahestehenden mit der unionsrechtlich verbürgten Niederlassungsfreiheit vereinbar ist. Unter anderem deswegen, weil Steuerpflichtige keine Möglichkeit hätten, außersteuerliche wirtschaftliche Gründe für die betreffende Geschäftsbeziehung geltend zu machen. Der Generalanwalt kann in seinen Schlussanträgen jedoch keinen unionsrechtlichen Verstoß erkennen.*

Der aktuelle Streitfall betrifft Patronatserklärungen für die kein Entgelt mit den ausländischen Konzerngesellschaften vereinbart wurde. Die Klägerin war an den betreffenden Gesellschaften zu 100% beteiligt. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Einkünftekorrektur waren damit zunächst erfüllt.

Finanzgericht hält Verstoß gegen Niederlassungsfreiheit für möglich. Unter anderem deswegen, weil der Steuerpflichtige zwar im Rahmen der Fremdvergleichsprüfung die Möglichkeit habe, Gründe dafür darzulegen und nachzuweisen, dass die mit der ausländischen Gesellschaft vereinbarten Bedingungen den Drittvergleichsbedingungen entsprechen. § 1 Abs. 1 Außensteuergesetz (AStG 2003) sehe jedoch keine Möglichkeit vor, außersteuerliche wirtschaftliche Gründe für den Abschluss eines Geschäfts zu nicht fremdüblichen Bedingungen nachzuweisen, die in der gesellschaftsrechtlichen Verbundenheit der beteiligten Personen liegen. Die Vorschrift lasse unberücksichtigt, dass der Gesellschafter ein wirtschaftliches Eigeninteresse am geschäftlichen Erfolg „seiner“ Gesellschaft haben kann, weil er an diesem über Gewinnausschüttungen partizipiert. Speziell in dem Umstand, dass die ausländischen Konzerngesellschaften im Streitfall über ein negatives Eigenkapital verfügt haben und die finanzierende Bank die Gewährung der für die Fortführung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs erforderlichen Kredite von der Gestellung von Patronatserklärungen durch die Klägerin abhängig gemacht hat, sehen die Finanzrichter wirtschaftliche Gründe im Sinne des EuGH-Urteils vom 21.1.2010 (C-311/08, *SGI*) für ein Abweichen vom Fremdüblichen als gegeben.

Generalanwalt sieht keine unionsrechtliche Beschränkung. Entsprechend fallen seine Empfehlungen an das Gericht aus: Die Souveränität der Mitgliedstaaten muss gewährleistet bleiben. Zum einen sei keine Vergleichbarkeit eines inländischen mit einem grenzüberschreitenden Sachverhalt gegeben und eine mögliche Behinderung der Geschäftsbeziehungen sei unionsrechtlich gerechtfertigt. Bei beiden Alternativen geht der Generalanwalt davon aus, dass dem Grundsatz der Territorialität der Besteuerung und der Wahrung der ausgewogenen Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten gefolgt wird. Die Rechtsprechung des EuGH gehe davon aus, dass die Mitgliedstaaten die Befugnis zur Erhebung direkter Steuern haben und von dieser auch in Bezug auf die in ihrem Hoheitsgebiet erzielten Gewinne und im Einklang mit dem Territorialitätsgrundsatz Gebrauch machen können. Auch sei der Fremdvergleichsgrundsatz als wirksames Mittel der Aufteilung von Gewinnen international anerkannt.

Sofern eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit bejaht würde, so der Generalanwalt, seien die deutschen Vorschriften aber aufgrund der Wahrung der ausgewogenen Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten gerechtfertigt und gehen – vorbehaltlich der abschließenden Bewertung durch das nationale Gericht – nicht über das hinaus, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

Wirtschaftliche Gründe: Hier folgt der Generalanwalt ebenfalls nicht der Argumentation des Finanzgerichts, dass nämlich auch außersteuerliche wirtschaftliche Gründe für eine bestimmte Gestaltung eine Rolle spielen müssten. Dies führt nach Meinung des Generalanwalts dazu, dass dem Begriff des fremdüblichen Geschäfts jede Bedeutung genommen wird. Es hätte praktisch zur Folge, dass alle geschäftlichen Transaktionen mit Tochtergesellschaften von der Anwendung des Grundsatzes ohne Weiteres und

vollständig ausgenommen wären, weil eine Muttergesellschaft stets ein Interesse daran haben wird, dass ihre Tochtergesellschaft erfolgreich ist. Es wäre daher von vornherein und immer eine Rechtfertigung gegeben.

### **Fundstelle**

EuGH-Schlussanträge vom 14. Dezember 2017 (C-382/16), *Hornbach-Baumarkt*

## **Medizinische Analysen eines Facharztes für Labordiagnostik umsatzsteuerfrei?**

*Der Bundesfinanzhof hat Restzweifel, ob von einem Laborarzt an ein Laborunternehmen ausgeführte medizinische Analysen, die der vorbeugenden Beobachtung und Untersuchung von Patienten dienen, von der Umsatzsteuer befreit sind. Er hat deswegen den Europäischen Gerichtshof vorab um Klärung gebeten.*

Mehr dazu finden Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2017/12/15/medizinische-analysen-eines-facharztes-fuer-labordiagnostik-umsatzsteuerfrei/>

## **Organschaft: Keine sachliche Unbilligkeit bei verzögerter Registereintragung**

*Wird eine körperschaftsteuerliche Organschaft wegen verzögerter Eintragung des Gewinnabführungsvertrags in das Handelsregister erst in dem auf das Jahr der Handelsregisteranmeldung folgenden Jahr steuerlich wirksam, liegt darin keine sachliche Unbilligkeit. Und zwar auch dann nicht, wenn die verzögerte Eintragung auf einem Fehlverhalten der Behörde beruht.*

Mehr dazu finden Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2017/12/21/organschaft-keine-sachliche-unbilligkeit-bei-verzoegerter-registereintragung/>

---

## **PwC Service**

### **Seminar: Aktuelles zur Umsatzsteuer 2018**

Die inhaltlichen Schwerpunkte liegen in diesem Jahr auf folgenden Themen:

- Umsatzsteuer im Wandel der Zeit: Internationalisierung und aktuelle Entwicklungen auf OECD und EU Ebene
- Digitalisierung in der Umsatzsteuer: Schritthalten oder Vorausgehen?
- Was gibt's Neues?
  - Rechnungsinhalt und -berichtigung: Update und erste Praxiserfahrungen
  - Poolvereinbarungen, Kostengemeinschaften und Organschaft – neue Perspektiven?
  - Konsignationslager jetzt einfacher gemacht?
  - Rückvergütung, Rabatte und deren Folgen
  - Reihengeschäfte: Ein- und Ausblicke

Daneben werden im Rahmen der Veranstaltung flexibel weitere aktuelle Entwicklungen aus Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung vorgestellt und diskutiert.

Alle weiteren Informationen zu Terminen, Veranstaltungsorten und Agenda finden sich im [Einladungsflyer](#).

### *Zielgruppe*

Die Veranstaltung richtet sich an Leiter und Mitarbeiter der Abteilungen Steuern und Rechnungswesen.

### *Programm*

14:30 Uhr Begrüßung  
14:35 Uhr Beginn der Vorträge  
15:30 Uhr Kaffeepause  
16:00 Uhr Fortsetzung der Vorträge  
17:00 Uhr Ausklang – für kleine Stärkungen ist gesorgt

### *Anmeldung*

Bitte melden Sie sich [online](#) zur Veranstaltung an. Nach Eingang Ihrer Anmeldung erhalten Sie rechtzeitig vor der Veranstaltung weitere Informationen.

### *Teilnahmegebühr*

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist für Sie kostenfrei.

---

## ***Sie haben noch Fragen?***

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine Mail an [PwC\\_Mandanteninformation@de.pwc.com](mailto:PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com).

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

## **Redaktion**

Gabriele Stein  
PricewaterhouseCoopers GmbH  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main  
Tel.: (0 69) 95 85-5680  
[gabriele.stein@de.pwc.com](mailto:gabriele.stein@de.pwc.com)

---

## ***Bestellung und Abbestellung***

Falls Sie "steuern+recht aktuell" nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an: ***UNSUBSCRIBE PwC\_Mandanteninformation@de.pwc.com***

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über unsere Homepage oder über folgenden Link ***SUBSCRIBE\_PwC\_Mandanteninformation@de.pwc.com*** als Abonnent registrieren zu lassen.